

BESTÄTIGUNG

gemäß § 9 Absatz 3 der
**Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des
 medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie**
 (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV)

Hiermit wird bestätigt, dass das Produkt

Produktbezeichnung	Partikelfilternde Halbmaske mit Ausatemventil
Modell / Type	NQW-01
Hersteller	Guangzhou NaQing Environmental Protection & Technology Co. Ltd
Importeur	Albert Kerbl GmbH Felizenzell 9 84428 Buchbach Deutschland
ggf. weitere Angaben	Chargennummer: 200515-01

(klare Angaben zur eindeutigen Identifizierung z. B. genaue Bezeichnung, Chargennummer etc. / Foto siehe Seite 2)

nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 MedBVSV zur Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs für den begrenzten Zeitraum der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellt werden kann, ohne die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung vollumfänglich zu erfüllen.

In dem Bewertungsverfahren aufgrund eines von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) veröffentlichten Prüfgrundsatzes ist durch die Prüfstelle

Prüfstelle	ift Rosenheim GmbH Theodor- Gietl- Straße 7-9 83026 Rosenheim
Prüfungsdatum	29.09.2020
Prüfnummer / Berichtsnummer	20-004029- PR01 (NW-P01-09-de-01)
ICSMS PI	CPA-BY-OB/ 200900166405/ 2020

festgestellt worden, dass das Produkt ein den grundlegenden Anforderungen der VO (EU) 2016/425 vergleichbares Gesundheits- und Sicherheitsniveau bietet (§ 9 Abs.2 MedBVSV). Das hier erfolgreich bestandene Be-

wertungsverfahren entspricht jedoch keinem vollständigen nach der VO (EU) 2016/425 erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren. Aus diesem Grund dürfen an diesen Produkten **keine CE-Kennzeichnung** oder andere, irreführende Kennzeichnungen (z.B. FFP oder Verweise auf die DIN EN 149) angebracht werden.

Diese Bestätigung ist in Kopie an alle Käufer bzw. Zwischenhändler bis zum Verwender jeder Abgabereinheit beizufügen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr.30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

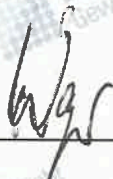
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de);
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig;

Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt

München , 30.09.2020

Thomas Wagner

Gewerbebedirektor



Behördenstempel / Behördensiegel

